

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Urbane Geographien - Humangeographie, M.A.
Hochschule: Humboldt-Universität zu Berlin
Standort: Berlin
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Akkreditierungsbericht in der Bewertung einiger Kriterien das Sondervotum eines Mitglieds der Gutachtergruppe enthält und berücksichtigt dieses entsprechend in seiner Bewertung:

§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV

Sondervotum in Form folgender Auflage: „Die Kriterien für die Bewertung und Anerkennung von Qualifikationen müssen für Studierende nachvollziehbar sein und auch in der Praxis dem Prinzip der Anerkennung als Regelfall (gemäß der Lissabon-Konvention) folgen.“

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Regelung zu Anerkennung und Anrechnung in § 110 Abs. 1-5 Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU elfte Änderungsfassung) den Anforderungen gemäß § 23a Berliner Hochschulgesetz – BerlHG hinsichtlich der Anrechnung von Studienleistungen und außerhochschulischen Kompetenzen entsprechen.

Daher besteht aus Sicht des Akkreditierungsrats keine Regelungslücke. Der Akkreditierungsrat vertraut darauf, dass die Hochschule die entsprechenden Regelungen in der Anwendung berücksichtigt.

§ 14 BlnStudAkkV

Sondervotum in Form folgender Auflage: „Die Hochschule muss gewährleisten, dass alle Lehrveranstaltungen/ Module einem kontinuierlichen qualitativen und/ oder quantitativen Monitoring unterliegen, aus dem bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu informieren.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass auf S. 96 des Akkreditierungsberichts festgehalten wird, dass die Hochschule die Gründe für die geringen Rückläufe erörtert hat. Die vorgetragenen Gründe (Evaluationsmüdigkeit, Doppelung von Befragungen) sind plausibel. Auch wird vermerkt, dass Dozierende aufgrund geringer Rückläufe ergänzende Feedbackformate anwenden, die von den Studierenden positiv bewertet werden. Der Akkreditierungsrat sieht daher keine Regelungslücke in der Evaluationssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin und ihrer Anwendung, hebt aber die Empfehlung der Gutachtergruppe auf S. 97 des Akkreditierungsberichts hervor, auch die Flexibilität der Evaluationsinstrumente unter den Lehrenden besser bekannt zu machen.

